

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 50

Artikel: Die Versicherung gegen Wasserschaden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 50.

Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate " 2.50
3 Monate " 3.50
6 Monate " 6.00
12 Monate " 10.00

Für das Ausland:
(inkl. Portosachung)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate " 3.20
3 Monate " 4.50
6 Monate " 8.50
12 Monate " 15.00

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.



N^o 50.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois - Fr. 1.25
2 mois - " 2.50
3 mois - " 3.50
6 mois - " 6.00
12 mois - " 10.00

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois - Fr. 1.60
2 mois - " 3.20
3 mois - " 4.50
6 mois - " 8.50
12 mois - " 15.00

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Announces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace, Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle.

Inseraten-Aannahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Rufnahmen-Gefuche, Demandes d'admission.

Mr. Alois Juchli-Chapuis, Hôtel de l'Union à Bex-les-Bains 30
Parrains: MM. Le Soldat, Directeur, Villas des Bains à Bex, et T. Pasche, Hôtel de Crochet, Bex.

Mr. A. Lewis, Hôtel Les Servas, St-Gingolph 30
Parrains: MM. J. Gugel, Hotel Central à Lausanne, et J. Sumser, Hôtel Cécil à Lausanne.

Wenn innert 14 Tagen keine Einsprachen erhoben werden, gelten obige Aufnahmsgesuche als genehmigt. Si d'ici 15 jours il n'est pas fait d'opposition, les demandes d'admission ci-dessus sont acceptées.

Neujahrgratulationen.

Seit 1894 hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Fachliche Fortbildungsschule von den zermornen Neujahrgratulationen zu entbinden.

Die Spender werden im Organ veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrgratulationskarten entbunden.

Zürich, den 1. Dezember 1907. Schweizer Hotelier-Verein, Der Präsident: F. Morlock.

Souhaits de Nouvelle-Année.

Depuis 1894 nos Sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle.

Nous les des donateurs seront publiés dans l'organe et ces derniers peuvent, grâce à leur subsides, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Zürich, le 1^{er} décembre 1907. Société Suisse des Hôteliars, Le président: F. Morlock.

Bis zum 6. Dezember eingegangene Beiträge:

Table listing names and amounts of contributions received up to Dec 6, 1907. Includes names like Balzari F., Elwert P., Erno M., Flück C., Kraecht C., Lichtemberger C., Morlock F., Otto P., Società anonima Spatz, HH. Spillmann & Sicker, Hr. Tschumi J.

Vom 6. bis 13. Dezember eingegangene Beiträge:

Table listing names and amounts of contributions received from Dec 6 to 13, 1907. Includes names like Bertolinis Bristol-Hotel, Hr. Burkhard D., Degenmann L., Dietschy J. V., Doepfner Alb., Eberle W. F., Ehrhard G., Gäng R. z. Z., HH. Haefeli Gebr., Hr. Haefflin F., Heim G., Helmsauer J. F., Hirschy Ernst, HH. Hofer Gebr., Hr. Hotop Max, Hügi J., Hügi A., Kienberger J., Lügenheim P., Matti J., Müller A., Oswald Max., Riestler Karl., Schobel C., Steffani-Stoppioni P., Vogt O., HH. Wild Gebr.

Die Versicherung gegen Wasserschaden.

Der heurige Winter hat sich ausnahmsweise milde angelesen und die meteorologischen Stationen haben noch keine Frostperiode zu verzeichnen gehabt. Die nächsten drei Monate dürften aber wohl nachholen, was November und die erste Hälfte von Dezember versäumt haben.

aus dem Verträge, den wir nachstehend publizieren, ersehen werden können. Für weitere Details und Versicherungsabschlüsse belieben die Mitglieder sich an Herrn Arnold Eberhard, Generalagent, Zürich I zu wenden.

Vertrag.

Zwischen dem „Schweizer Hotelier-Verein, Sitz in Basel“ und der „Allgemeinen Wasserschaden Versicherungs-Gesellschaft in Lyon“ ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden. Die Allgemeine Versicherungsgesellschaft gegen Wasserschaden in Lyon (als älteste Gesellschaft gegen Wasserschaden), versichert gegen alle Schäden, welche durch Wasser vor kommen können, gleichviel ob der Schaden entstanden sei durch Frost einer Leitung oder eines Apparates, durch den starken Wasserdruck, Ueberlauf von Apparaten, Closets etc. infolge Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit seitens Dritter oder Verstopfung, sofern das Wasser von den im Hause sich befindenden Leitungen, Apparaten oder Hahnen hergekommen ist.

Gegen eine geringe Nachprämie werden auch alle Schadenfälle von Warmwasser oder Dampfheizungen mitversichert.

Bei Schadenfällen deckt die Gesellschaft alle Schäden, die am Hause selbst, an Mobilien, Waren etc. entstanden sind und reguliert gleichzeitig die Schadensprüche, die von Dritten den Versicherten gestellt werden bis zum Maximum der Versicherungs-Summe.

§ 1. Die „Allgemeine“ gewährt allen Mitgliedern des Schweizer Hoteliervereins auf die Prämien ihres Minimaltarifes einen Rabatt von 25%, sobald die betreffenden sich als Mitglieder legitimieren. Nichtvereinsmitglieder sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Ferner zahlt die „Allgemeine“ an die Vereinskasse des Schweizer Hotelier-Vereins von sämtlichen Neuausschlüssen 20% der ersten Jahresprämie als einmalige Entschädigung. Abrechnung per Ende Juni und Ende Dezember.

§ 2. Die den Mitgliedern des Vereins gewährte Vergünstigung hat nur Gültigkeit für die vom Tage des Vertragsabschlusses ab der „Allgemeinen“ zugeführten Neuversicherungen von Vereinsmitgliedern hat dieser Vertrag keine rückwirkende Kraft, in dessen sollen denselben vom nächsten Fälligkeitstermin der Prämie diese Vorteile gleichfalls gesichert werden. Diejenigen versicherten Mitglieder, welche aus dem Verein ausscheiden, gehen vom nächsten Fälligkeitstermin der Prämie an der ihnen durch gegenwärtigen Vertrag gewährten Vorteile verlustig.

§ 3. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Schadenregulierungen tritt ein schiedsgerichtliches Verfahren ein, zu welchem beide Kontrahenten je einen Experten ernennen, welche einen Vorsitzenden, der keiner der beiden Vereinigungen angehört, wählen. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der unterliegende Teil. Das Zentralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins ist jeweilen von den nächsten Fällen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Der Verein wird dagegen während der Dauer dieses Vertrages mit keiner andern Gesellschaft einen ähnlichen Vertrag wegen Wasserschaden abschliessen und der Spezialdirektion in Zürich ein Freixemplar vom Vereinsorgan und ein alljährlich ergänztes Verzeichnis der Mitglieder einsenden.

§ 5. Gegenwärtiger Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren, also vom 1. November 1907 bis zum 1. November 1917 abgeschlossen, mit Gültigkeit für die ganze Schweiz und bleibt jeweilen auf die gleiche Dauer weiter in Kraft, bis eine Kündigung drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief von einem der Kontrahenten erfolgt ist.

Sollten Streitfälle von Bedeutung wiederholt vorkommen, so steht dem Schweizer Hotelier-Verein das Recht zu, den Vertrag zu lösen. Zürich und Basel, den 26. November 1907.

Hotelpropaganda und Verkehrsbureaux.

In Ihrer Nummer vom 7. Dezember 1907 besprechen Sie dieses Thema. Gestatteten Sie uns hiezu einige Ergänzungen anzubringen.

Im allgemeinen konstatieren wir, dass Ihre Ansichten in der Materie sich mit den unsrigen vereinigen lassen.

Gewiss soll ein Verkehrsbureau in erster Linie dem Gebiet dienen, das es vertritt. Wenn Verkehrsbureaux, die mitten in einem Fremdenverkehrsdistrikt liegen, nach ausserhalb an Hoteliers gelangen zur Erreichung von Subsidien, so scheint dies auch uns verwerflich, denn wenn z. B. das Verkehrsbureau des einen Fremdenplatzes den Hoteliers eines andern Fremdenplatzes Dienste zu leisten in der Lage ist, so wird es auch vom Verkehrsbureau des letztern Platzes Reziprozität erwarten können, u. s. w.

Nicht alle Verkehrsbureaux liegen aber in Fremdenverkehrsgebieten. Von Basel wird man dies beispielsweise nicht behaupten wollen. Gleichwohl wird aber gerade dieses Bureau seiner Bedeutung und Lage wegen, die gleichzeitig eine volle Gewähr für Neutralität in Hotelfragen bietet, vom Auslande in weitgehender Weise als Auskunftsstelle für die Unterkunftsverhältnisse in der Schweiz in Anspruch genommen. Da Basel am Haupteingangstore der Schweiz liegt, und zudem als Stadt dem schweizerischen Fremdenverkehr ein nennenswertes Alimant liefert, so können wir sie nach der Ausdrucksweise eines Delegierten an der Solothurner Versammlung zu den Verkehr abgebenen Orten rechnen.

Daher kommen also auch wieder das Berner Oberland noch der Kanton Graubünden oder sonst eine Fremdenverkehrsgegend in die Lage, dem Basler Verkehrsbureau gegen nur annähernde Reziprozität in Hotelfragen offerieren zu können.

Nichtsdestoweniger nimmt das Basler Verkehrsbureau von jedem Hotel und jeder Pension der Schweiz Prospekte entgegen, um sie zu klassieren und bei Nachfragen abzugeben ohne ein Entgelt hierfür zu verlangen.

Es leuchtet jedoch jedem Unbefangenen ein, dass dem Hotelier mit der Entgegennahme und Klassierung und mit der Abgabe auf Verlangen wenig geldlich ist, die Grosszahl der Prospekte würde jahrelang liegen bleiben, bis sie auf diese Weise nützliche Verwendung fänden.

Diese Erwägung und speziell auch die praktische Erfahrung, dass die vorwiegende Zahl der Anfragen den Vorschläge wünscht, haben das Verkehrsbureau Basel veranlasst, ein Verzeichnis der bei ihm verfügbaren Hotelprospekte zu erstellen. Dieses Verzeichnis ist alphabetisch angelegt und mit Angabe der Höhe, des Kantons und der Pensionspreise versehen; es wird jeder der zahlreichen Anfragen die es erhält, gratis beigelegt und überhaupt gratis versandt; so hat es im vergangenen Sommer allein rund 1500 Nachfragen nach diesem Verzeichnis erhalten und erledigt, im Jahre 1907 bis heute über 23,000 Exemplaren Verbreitung gegeben.

Liegt nun in dieser Massenverbreitung von konkretem Informationsmaterial nicht eine bedeutende Propaganda für unser Land im allgemeinen und unsere Hotellerie im speziellen?